

**Richtlinie  
des Beirates für Inklusion  
und für Menschen mit Beeinträchtigungen  
der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 18.08.2025**

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

---

**Richtlinie  
des Beirates für Inklusion  
und für Menschen mit Beeinträchtigungen  
der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 18.08.2025**

**Präambel**

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Beeinträchtigungen ist ein/e kommunale/r Behindertenbeauftragte:r bestellt und ein Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt Gronau (Westf.) eingerichtet.

**1. Behindertenbeauftragte:r**

1.1 Als Behindertenbeauftragte:r ist der/die Erste Beigeordnete bzw. Vorstandsbereichsleitung VB 3 der Stadt Gronau (Westf.) bestellt.

1.2 Für die Wahrnehmung der in § 9 der Hauptsatzung der Stadt Gronau umschriebenen Aufgaben wird der/die Behindertenbeauftragte durch die Gleichstellungsbeauftragte (FD 02) unterstützt.

**2. Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigung**

2.1 Um den/die Behindertenbeauftragte:n bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Beeinträchtigungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Beeinträchtigungen mitzuwirken, bedient sich der/die Behindertenbeauftragte eines Beirates für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen. Im Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen von Bedeutung sind, abzustimmen.

2.2 Der Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen setzt sich aus Vertretungen der Vereine und Institutionen, die auf dem Gebiet der Stadt Gronau für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen tätig sind, zusammen.

Folgende Vereine bzw. Institutionen benennen jeweils eine Vertretung sowie eine Stellvertretung zur Mitgliedschaft im Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen:

## **Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen 10-13**

- Lebenshilfe für Geistig- und Körperbehinderte in Gronau und Umgebung
- Verein der Freunde und Förderer der Schule für geistig Behinderte Gronau e.V.
- Betreuungsverein Gronau e.V.
- InSel gGmbH für sozialpsychiatrische Dienste
- VdK – Ortsverband Gronau
- Wittekindshof, Diakonische Stiftung
- Behindertenwohngemeinschaft „Hof Schünemann“ des Caritasverbandes Ahaus/Vreden e.V.
- Diakonie WesT e.V.
- Horizont e.V. Förderverein
- Psychiatrische Abteilung des Lukas-Krankenhauses
- Inklusionskoordinator:in der Stadt Gronau
- Caritas-Verband, Elisabethhaus
- Vertretung Seniorenbeirat (auf Antrag)
- BSVW, Blinden- und Sehbehindertenverein

2.2.a Bei Gründung weiterer Vereine, Organisationen oder Institutionen werden diese zur Mitarbeit in den Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigung eingeladen.

2.2.b Betroffene Gronauer Einwohner:innen aus Organisationen, Selbsthilfegruppen etc. oder weitere Vereine und Institutionen für Inklusion oder für Menschen mit Beeinträchtigungen auf dem Gebiet der Stadt Gronau können auf Antrag ebenfalls als Mitglieder des Beirates für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigung aufgenommen werden.

2.2.c Der Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigung arbeitet unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden sowie parteipolitisch neutral.

2.2.d Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

2.3 Der Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigung wird zweimal jährlich einberufen. Bei besonderem Bedarf sind weitere Sitzungen möglich.

2.3.a Der/die Behindertenbeauftragte als Vorsitzende:r leitet die Sitzungen und legt die Tagesordnung nach aktuellem Sachstand fest. Alle Mitglieder des Beirates für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen können Themen für die Sitzungen mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin anmelden.

2.3.b Über die Treffen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und den Mitgliedern im Anschluss zugesandt. Vorschläge und Anträge an Gremien der Stadt sind im Wortlaut bzw. sinngemäß in der Sitzung mehrheitlich abzustimmen.

2.4 Der Beirat für Inklusion und für Menschen mit Beeinträchtigungen sichert eine Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen der Gremien, die ihre Belange betreffen, zu.

**3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18.08.2025 in Kraft.